

Sitzungsvorlage

Nr.: 2013/430

Antrag

**Dringlichkeitsantrag der SOLI-Kreistagsfraktion vom 25.05.2013:
Bekämpfungsmaßnahmen des Landkreises gegen den
Eichenprozessionsspinner an Kreisstraßen**

Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	30.05.2013	TOP 5
---	------------	--------------

Eingang als E-Mail am 26.05.2013:

SOLI- Kreistagsfraktion

Banzau, 25.5.2013

An die
Verwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Betr: Dringlichkeitsantrag für den Umweltausschuss am 30.5.2013

Wir beantragen für die Tagesordnung folgenden Punkt mit aufzunehmen:

**Bekämpfungsmaßnahmen des Landkreises gegen den Eichenprozessionsspinner an
Kreisstraßen**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis setzt zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) an den Kreisstrassen nicht das Insektizid „Karate Forst“ ein, sondern bekämpft den EPS wenn notwendig durch angemessenen Einsatz des Mittels „Dipel ES“ sowie gegebenenfalls durch Absaugen der Nester, dort, wo in unmittelbarer Nähe sich häufig Menschen aufhalten (z.B. Schulen, Kindergärten).

Begründung:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus den zunehmend häufigen Anfragen und Besorgnissen aus der Bevölkerung, vor allem von Imker und Anwohnern in der Nähe von Kreisstrassen.

Sachliche Begründung:

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des EPS hat die Gesundheit der Bevölkerung oberste Priorität.

Die Bevölkerung muss vor den gesundheitsgefährdenden Folgen, die durch den Eichenprozessionsspinner verursacht werden, geschützt werden.

Hierbei muss der Einsatz von Spritzmitteln aufgrund der Gefährdung von Ökosystemen so klein wie möglich gehalten werden. Aber auch die Spritzmittel selber dürfen die Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährden.

Beide Gesichtspunkte können mit dem Insektizid „Karate Forst“ aus unserer Sicht nicht eingehalten werden:

Gesundheitlicher Aspekt:

Nach unserer Information beträgt das Betretungsverbot für Waldgebiete, in denen mit „Karate Forst“ gesprüht wird, 48 Stunden. Auch an den Kreisstrassen ist in den besprühten Bereichen eine gesundheitliche Gefährdung vorhanden, vor allem für Radfahrer und Fußgänger. Ein Betretungsverbot ist nicht zu gewährleisten. Laut Angaben des Herstellers von „Karate Forst“ kann das Einatmen von versprühtem „Karate Forst“ zu gesundheitlichen

Schäden führen., daher sitzt z.B. die Person, die mit einer Sprühkanone in die Bäume sprüht, sicher geschützt in einer Kabine, während Autofahrer und Radfahrer möglicherweise von dem Sprühnebel betroffen sind.

Ökologischer Aspekt:

Nach EU-Vorgaben ist der Einsatz des Mittels „Karate Forst“ verboten und bedarf einer Sondergenehmigung, wenn es zum Einsatz kommen soll. Naturschutzverbände weisen auf die Gefahr des Einsatzes hin, in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Klage anhängig gegen einen grundsätzlichen Einsatz des Insektizids „Karate Forst“. Das zeigt, wie gefährlich das Mittel ist.

In den Vorgaben des Herstellers steht „...wichtig ist die Vermeidung der Abdrift auf blühende Pflanzen.“ Das Sprühen bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem der Bäume und ihrer Umgebung. Natürlich werden durch das Kontaktgift „Karate Forst“ andere Schmetterlinge, Insekten, Käfer und Spinnen auch geschädigt und bei entsprechender Dosis getötet, auch die Honigbiene.

An vielen Abschnitten unserer Kreisstrassen hat Anfang Mai der Schwarzdorn und der Löwenzahn geblüht, später Raps und Weißdorn, die von Bienen angefliegen werden, auch wenn der Bienenstand bis zu 3km entfernt ist. In dieser Zeit –während des Bienenfluges– wurde gesprüht.

Die Deklaration „bienenverträglich“ kann selbst dann verwendet werden, wenn in Feldversuchen von 100 Bienen nur 51 überlebt haben. Durch das Sprühen werden bei entsprechender Dosis die Bienen nicht nur getötet, hinzu kommen noch Folgeschäden im Bienenstock, Schäden durch Bienenverlust, geschwächte Bienen sowie vergifteten Pollen als Nahrung.

Würde man auf die Biene Rücksicht nehmen, müsste man das Sprühen sofort einstellen, das ist jedoch nicht der Fall.

In den Beschreibungen des Herstellers wird besonders Karate Forst“ ist „sehr giftig für Wasserorganismen und kann in Gewässern langfristige Wirkung haben“, so der Hersteller. Nach unseren Informationen muss zu Gewässern ein Abstand von 75 m eingehalten werden. An der Kreisstrasse Gistenbeck-Jiggel am Gain jedoch beobachteten Anwohner, dass Eichen besprüht wurden, die in unmittelbarer Nähe von wasserführenden Abflussgräben sowie des „Schwarzen Baches“ stehen. Dieser Bach wird unter der Kreisstrasse durchgeführt und verläuft ein Stück parallel der Strasse, einige betroffene Abflussgräben münden in diesen Bach, der zur Dumme führt.

Wirksamkeit:

„Auf eine gründliche Benetzung befallener Pflanzenteile ist unbedingt zu achten“, so lautet ein Hinweis des Herstellers. Diese Vorgabe wird aus unserer Sicht bei weitem nicht erreicht: Die Sprühkanone, die zum Beispiel zum Einsatz kommt, sprüht von unten in die Eichen. Bei ca. 25 m hohen Eichen kann der Kronenbereich nicht erreicht werden, gerade dort, wo die Eier abgelegt werden, die Larven sich entwickeln und schlüpfen.

Außerdem wurden im Bereich des Gain nach Beobachtungen von Anwohnern viele kleinere Eichen, die etwa 8-12 m hoch sind, nicht besprüht. Aber auch auf diesen Eichen können sich EPS entwickeln, was auch eine Beobachtung vom letzten Jahr bestätigt.

Auch ist zu befürchten, dass sich Resistenzen entwickeln, die die Problematik um den EPS verschärfen. In der Beschreibung des Mittels wird vom Hersteller gesagt „...das Auftreten resistenten Schädlinge ist nicht auszuschließen“.

Der Einsatz von „Karate Forst“ an den Kreisstrassen ist grundsätzlich abzulehnen, da mit der Vorgehensweise der Bekämpfung nicht erreicht werden kann, dass sich der Eichenprozessionsspinner dort weiter entwickeln wird, die Maßnahmen jedoch erhebliche Nachteile für die Natur bringen und die Gesundheit von Menschen gefährden können. Dabei wird außerdem viel Geld verschwendet.

Hermann Klepper,
Mitglied Umweltausschuss

Stellungnahme der Verwaltung:

Auszug aus der Niederschrift des FA VULF vom 30.05.2013:

Der Dringlichkeitsantrag der SOLI-Kreistagsfraktion vom 25.05.2013 (Vorlage 2013/430) wird als Dringlichkeitsantrag zurückgezogen und als Antrag für die nächste öffentliche Sitzung des FA VULF gestellt.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Vorlage 2013/562 verwiesen.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:
